

*Bedenkt -
den eigenen Tod, den stirbt man nur,
doch mit dem Tod der anderen muss man leben.....
(Mascha Kaléko)*

Friedhöfe sind für die Verstorbenen angelegt, aber sie wenden sich an die Lebenden. Sie sind Orte der Trauer, der Erinnerung und der Begegnung, Orte der Zwiesprache, der Stille und Erholung.

Wenn ein Mensch stirbt und die Angehörigen im Leben zurückbleiben, müssen innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen getroffen werden, die oft nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Die Wahl der letzten Ruhestätte für den Verstorbenen gehört dazu.

Welche Bestattungsart entspricht den Wünschen des Verstorbenen, aber auch unseren eigenen Bedürfnissen?

Heute stehen oft die pflegefreien Grabstätten im Mittelpunkt, dabei ist es wichtig, genau zu wissen, wo der Verstorbene beigesetzt worden ist.

Eine anonyme Rasenfläche oder gar ein Strand reichen als Ort des Gedenkens oft nicht aus.

Diese Broschüre will bei dieser wichtigen Frage Hilfestellung leisten.

Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung stehen Ihnen zur individuellen und umfassenden Beratung gerne zur Verfügung und helfen Ihnen einen Platz nach Ihren Wünschen zu finden.

Karin Wiese (Friedhofsverwalterin)

Kontakt:

Friedhofsverwaltung Eutin

Plöner Str. 59 a

23701 Eutin

Tel.+Fax 04521-3179

E-Mail: friedhof-eutin@arcor.de

Öffnungszeiten des Friedhofsbüros:

Montag – Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch zusätzlich

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr



Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin Schloßstr. 2, 23701 Eutin ist Trägerin des Alten Friedhofes an der Plöner Strasse und des Friedhofes Neudorf in der Seestrasse 1a an der ehemaligen Friedenskirche.

Die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin

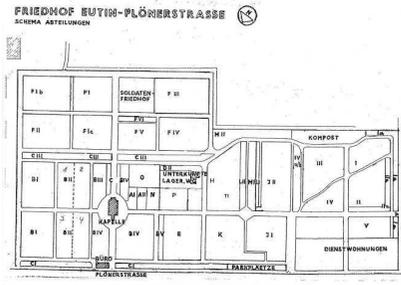


Grabinformation

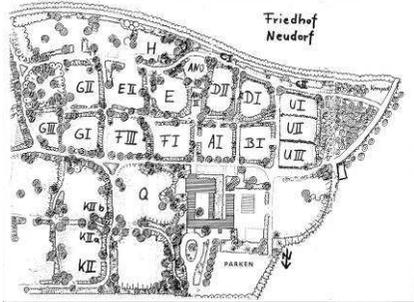
www.friedhof-eutin.de

Die Lage der Grabfelder

Übersicht des Friedhofes an der Plöner Strasse:



Übersicht des Friedhofes Neudorf:



Die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin haben eine Gesamtfläche von 10,5 Hektar mit ca. 16.000 Grabplätzen. Auf den beiden Friedhofsteilen an der Plöner Strasse und in Neudorf haben wir verschiedenste Grabarten, die wir Ihnen anbieten können.

Die Vielfalt der Möglichkeiten ist begründet in der Vielfalt der Persönlichkeiten der Verstorbenen. So kann jeder eine Grabstätte nach seinen Vorstellungen finden.

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten der Bestattung unterschieden:

1. Erd- oder Sargbestattung
Die gesetzliche Ruhefrist beträgt 25 Jahre
2. Feuer- oder Urnenbestattung
Die gesetzliche Ruhefrist beträgt 20 Jahre

Für die beiden Bestattungsarten stehen verschiedene Grabarten zur Verfügung:

Wahlgräber können als Einzel-, Doppel- oder Mehrfachstellen erworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist sowie ein Vorerwerb bereits zu Lebzeiten sind möglich. Die Grabfläche kann individuell gestaltet werden.



Wahlgrabstätten in Rasen unterscheiden sich nur dadurch, dass sie eine kleinere Pflanzfläche im Bereich des Grabsteines haben.

Die übrige Grabfläche ist mit Rasen begrünt, der durch die Friedhofsverwaltung unterhalten wird.



Reihengräber sind Einzelgräber, die der Reihe nach vergeben werden. Eine Auswahlmöglichkeit besteht nicht, eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Die Reihengräber liegen insgesamt unter einer Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Es sind nur ebenerdige, übermäßbare Grabplatten zugelassen.

Blumen dürfen nur an dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden. Es ist keine individuelle Gestaltung möglich.



Themengrabfelder (pflegefrei):

Es besteht keine Verpflichtung zur Grabpflege, da die Flächen durch die Friedhofsverwaltung betreut werden. Blumensträuße und kleine Schalen können am Grab abgestellt werden. Um die Gesamtgestaltung dieser Grabfelder nicht zu zerstören, bitten wir, auf eigene Anpflanzungen zu verzichten.

Für die Erdbestattung stehen auf den Friedhof in der Plöner Straße das Schmetterlingsfeld und auf dem Friedhof Neudorf das Obstbaumfeld zur Verfügung.



Für Urnenbeisetzungen auf dem Alten Friedhof wurden Beete komplett mit niedrigen und teilweise blühenden Stauden bepflanzt.

Die Baum- und Ginkgogräber sind ähnlich gestaltet, hier

steht jedoch der Baum im Mittelpunkt. Auf dem Neudorfer Friedhof sind die Urnengräber neben einem kleinen Beetstreifen mit Rasen bedeckt.

Detaillierte Informationen erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung. Bitte fragen Sie nach.

*Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern.
Tot ist nur, wer vergessen wird
(Immanuel Kant)*

Friedhöfe sind Spiegelbilder einer Stadt, und ihre Gräber sind Zeichen gelebten Lebens. Ein Friedhofsbesuch kann befreien und heilen, aber auch helfen, mit dem Tod umzugehen, um daraus neue Kraft für das Leben zu schöpfen.

Eine Gebührenübersicht liegt als gesondertes Blatt in dieser Broschüre. Änderungen vorbehalten.

Auszug aus der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin

Gültig ab 01.04.2021

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstelle
 - a. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 875,00 €
2. Sargwahlgrabstelle
 - a. für Kinder 200,00 €
 - b. für 25 Jahre 900,00 €
 - c. in besonderer Lage für 25 Jahre 1150,00 €
 - d. in Rasenlage für 25 Jahre 1300,00 €
 - e. in Randlage für 25 Jahre 1400,00 €
 - f. im Schmetterlingsfeld für 25 Jahre 1400,00 €
3. Urnenwahlgrabstelle
 - a. für 20 Jahre 700,00 €
 - b. mit Beet für 20 Jahre 900,00 €
 - c. in Rasenlage für 20 Jahre 1000,00 €
 - d. in Rasenlage 2 Grabbreiten für 20 Jahre 1800,00 €
 - e. in Staudenlage für 20 Jahre 1000,00 €
 - f. „Am Baum“ für 20 Jahre 1100,00 €
4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3 berechnet. Die Berechnung erfolgt Tag genau

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung
Plöner Str. 59 a
23701 Eutin**

(2) Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für Graburkunde 20,00 €
2. Umschreibung Urkunde auf anderen Nutzungsberechtigten nach Aufwand
3. Ausstellungen von Grabbescheinigungen 5,00 €
4. Grabmalgenehmigung
 - a. eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung Standsicherheit 90,00 €
 - b. eines liegenden Grabmals 40,00 €
5. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung nach Aufwand

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

für eine Erdbestattung

- a. Särge bis 1,20 m 300,00 €
- b. Särge über 1,20 m 650,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung 200,00 €
3. für die Beisetzung, wenn keine Bestattungspflicht besteht 80,00 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg 30,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 150,00 €
Hinweis: Wird nur erhoben für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Gemeindeglieder waren; dies Gebühren gilt nicht für Kirchenmitglieder.

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. §11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK)

3. Arbeitsaufwand und Transportkosten anl. von Trauerfeiern in Michaeliskirche oder Martin-Luther-Kirche 100,00 €
4. Gebühr für die Dekoration in der Friedhofskapelle je Trauerfeier 30,00 €